

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 30. Oktober 1959	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 59	Verordnung über die Erteilung von Standortgenehmigungen	795
12.10.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erteilung von Standortgenehmigungen	797
9. 10. 59	Anordnung Nr. 2 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.....	800
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	801
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	801

Verordnung über die Erteilung von Standortgenehmigungen.

Vom 6. August 1959

Zur Erweiterung der Rechte und zur Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Staatsorgane wird folgendes verordnet:

§ 1

Standortgenehmigung

(1) Vor der Durchführung von Investitionsvorhaben und von Maßnahmen gemäß § 2 sind für den Standort Genehmigungen einzuholen.

(2) Investitionsvorhaben und Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind auch Linienführungen des Verkehrs (Bahnlinien, Autobahnen, Straßen) und überörtliche Versorgungsleitungen, z. B. für Energie, Wasser, Gas.

(3) Die Standortgenehmigung ist das zusammengefaßte Ergebnis der Überprüfung des vorgeschlagenen Standortes für das geplante Investitionsvorhaben bzw. die geplante Maßnahme in ökonomischer und technisch-gestalterischer Hinsicht durch die für die ökonomische Gesamtplanung und die für die Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung verantwortlichen Organe der staatlichen Verwaltung des betreffenden Gebietes. Die Standortgenehmigung enthält zugleich die städtebauliche Bestätigung des Bezirks-, Kreis- bzw. Stadtbauamtes als obligatorischen Bestandteil. Einzelheiten der städtebaulichen Bestätigung sind in der Deutschen Bauordnung geregelt.

(4) Mit der Standortgenehmigung können durch die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung Auflagen erteilt werden, die für den Antragsteller verbindlich sind.

(5) Die Erteilung von Baugenehmigungen durch die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sowie die Ausreichung von Finanzmitteln durch die Kreditinstitute

ist unzulässig, wenn es sich um standortgenehmigungspflichtige Investitionsvorhaben handelt und eine Standortgenehmigung nicht vorliegt.

(6) Die Standortgenehmigung ist zu versagen, wenn das Investitionsvorhaben bzw. die Maßnahmen nicht mit der ökonomischen und technisch-gestalterischen Gesamtplanung des Gebietes übereinstimmen.

§ 2

Standortgenehmigungspflichtige Investitionsvorhaben und Maßnahmen

(1) Standortgenehmigungspflichtig sind alle Überlimitvorhaben zentraler und örtlicher Planträger sowie lizenzpflichtige Vorhaben über 1 Million DM. Ausgenommen davon sind Vorhaben der Deutschen Reichsbahn, soweit sie auf Betriebsgelände der Deutschen Reichsbahn durchgeführt werden, keine die Stadt- und Dorfplanung beeinflussenden Hochbauten enthalten und die im Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Merkmale nicht aufweisen (z. B. Gleis- und Weichenerneuerungen, Änderungen an den Sicherungsanlagen),

(2) Unterlimitvorhaben zentraler oder örtlicher Planträger, lizenzpflichtige Vorhaben unter 1 Million DM, Gründungen, Zusammenlegungen (Angliederungen), Auflösungen von Betrieben, Institutionen und Einrichtungen, Veränderungen des Produktionsprogramms von Betrieben, Veränderungen der Flächennutzung und andere Maßnahmen sind standortgenehmigungspflichtig, wenn sie:

- L. Folgeinvestitionen bei anderen Planträgern hervorrufen oder
2. Veränderungen des bisherigen Bedarfs an Arbeitskräften, Wohnungen, Wasser (bis 1000 m³ je Tag bisheriger Wassernutzung eine Veränderung über 10 "/>